

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Befunde 2.1, 2.2 und 2.7 an Änderungen der Zahnersatz-Richtlinie sowie Anpassung der Höhe der auf die Regelversorgungsleistungen entfallenden Beträge

Vom 20. Oktober 2016

Inhalt

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Rechtsgrundlagen..... | 2 |
| 2 | Eckpunkte der Entscheidung | 2 |
| 3 | Würdigung der Stellungnahmen | 3 |
| 4 | Bürokratiekostenermittlung..... | 4 |
| 5 | Verfahrensablauf | 4 |
| 6 | Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens..... | 5 |

1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 56 Abs. 1 und 2 SGB V bestimmt der G-BA in Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Mit Beschluss vom 18.02.2016 hat der G-BA Teil D Abschnitt II Nr. 22 und 24 der Zahnersatz-Richtlinie geändert. Mit dem Beschluss wurde die Zahnersatz-Richtlinie aufgrund einer vom G-BA durchgeführten Überprüfung des Inhalts und Umfangs der prothetischen Regelversorgung gemäß § 56 Absatz 2 Satz 11 SGB V an die zahnmedizinische Entwicklung dahingehend angepasst, dass zum Ersatz eines Schneidezahns bei ausreichendem oralen Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen als Regelversorgung eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein kann (D. II. 22). Bei Versicherten, die das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben können außerdem zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei ausreichendem oralen Schmelzangebot der Pfeilerzähne als Regelversorgungen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln oder zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel angezeigt sein (D. II. 24).

Die Änderung der Zahnersatz-Richtlinie wurde zum 01.07.2016 seitens der Bundesmantelvertragsparteien im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 und 2h SGB V (BEMA) nachvollzogen. Die BEMA-Nr. 93 wurde durch zwei neue Gebührennummern BEMA-Nr. 93a für Adhäsivbrücken mit Metallgerüst im Frontzahnbereich mit einem Flügel sowie BEMA-Nr. 93b für Adhäsivbrücken mit Metallgerüst im Frontzahnbereich mit zwei Flügeln ersetzt. Durch diese Änderungen ergibt sich die Notwendigkeit einer Anpassung der Befunde 2.1 und 2.2 der Festzuschuss-Richtlinie.

Mit vorliegendem Beschluss wird die Abbildung der zahnärztlichen Leistungen der Regelversorgung in beiden Befunden an die Aktualisierung des BEMA angepasst. Die bisher bei Befund 2.1 verankerte Protokollnotiz hinsichtlich der Versorgung mit einer einspannigen Adhäsivbrücke war wegen der Aufhebung der altersbezogenen Beschränkung nicht zu übernehmen. Hingegen musste die durch die Zahnersatz-Richtlinie eingeführte altersbezogene Beschränkung hinsichtlich der Versorgungsform „Adhäsivbrücke“ bei Befund 2.2 durch eine entsprechende Protokollnotiz abgebildet werden.

Durch die beschlossenen Änderungen der Zahnersatz-Richtlinie hinsichtlich der Versorgung mit Adhäsivbrücken sowie durch entsprechende Anpassungen des Bewertungsmaßstabs wurde eine Neuberechnung der Befunde 2.1 und 2.2 erforderlich. Hierfür wurde das zu erwartenden Versorgungsgeschehen aus den bisherigen Frequenzen abgeleitet. Für die zahntechnischen Leistungen war im Hinblick auf die regelhaft anfallenden Laborleistungen nur eine anzahlmäßige Anpassung erforderlich, die allein von der Anzahl der herzustellenden Flügel einer Adhäsivbrücke bestimmt wird. Die relativen Häufigkeiten wurden folgendermaßen festgelegt:

Befund 2.1

Anteil BEMA-Nr. 93 (alt) 0,01

Anteil BEMA-Nr. 93a (neu) 0,005

Anteil BEMA-Nr. 93b (neu) 0,005

Der Anteil der Nr. 93 (alt) wurde 50:50 in 93a neu und 93b neu aufgeteilt

Anteil BEL-Nr. 102 3 alt 0,02

Anteil BEL-Nr. 155 0 alt 0,02

Anteil BEL-Nr. 102 3 neu 0,015 (einmal 0,005 für die einflügelige Adhäsivbrücke, zweimal 0,005 für die zweiflügelige Adhäsivbrücke)

Anteil BEL-Nr. 155 0 neu 0,015 (einmal 0,005 für die einflügelige Adhäsivbrücke, zweimal 0,005 für die zweiflügelige Adhäsivbrücke)

Befund 2.2

Anteil 93a (neu) 0-Frequenz

Anteil 93b (neu) 0,001 (10% der Adhäsivbrücken nach Befund 2.1)

Anteil BEL-Nr. 102 3 0,002 (zweimal für die zweiflügelige Adhäsivbrücke)

Anteil BEL-Nr. 155 0 0,002 (zweimal für die zweiflügelige Adhäsivbrücke)

Bei den zahntechnischen Leistungen sind keine Differenzierungen erforderlich, da die Anzahl der für eine zweiflügelige Adhäsivbrücke notwendigen Konstruktionselemente der Anzahl der für zwei einflügelige Adhäsivbrücken Notwendigen entspricht.

3 Auf Grundlage der festgelegten Frequenzen hat sich eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Beträge der zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen in beiden Befunden ergeben. Würdigung der Stellungnahmen

3.1 Schriftliches Stellungnahmeverfahren

Die gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V und § 56 Absatz 3 SGB V wurden in Verbindung mit dem 3. Abschnitt des 1. Kapitels der VerfO durchgeführt. Das Stellungnahmeverfahren wurde am 22. Juni 2016 eingeleitet. Die Frist für die Einreichung der schriftlichen Stellungnahmen endete am 16. September 2016.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über das eingeleitete Stellungnahmeverfahren und die eingegangenen Stellungnahmen.

| Gesetzliche Grundlage | Stellungnahmeberechtigte | Eingang der Stellungnahme |
|------------------------------|---|----------------------------------|
| § 91 Absatz 5 SGB V | Bundeszahnärztekammer (BZÄK) | 16.09.2016 |
| § 56 Absatz 3 SGB V | Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) | 07.09.2016 |

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst und in fachlicher Diskussion im zuständigen Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung beraten und ausgewertet (siehe Abschnitt 6 „Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens“).

Befund 2.7

Die Änderung im Befund 2.7 im erfolgte auf einen Hinweis der Bundeszahnärztekammer im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme.

3.2 Mündliches Stellungnahmeverfahren

Die Stellungnahmeberechtigten haben auf eine mündliche Anhörung verzichtet.

4 Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

5 Verfahrensablauf

| Datum | Gremium | Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt |
|------------|---------|--|
| 18.02.2016 | G-BA | Zahnersatz-Richtlinie: Anpassung in Abschnitt D. II. Nummer 22 und 24 – Adhäsivbrücke |
| 22.06.2016 | UA ZÄ | Beratung des Beschlussentwurfes zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie, ausgehend von der Anpassung in Teil D Abschnitt II Nummer 22 und 24 der Zahnersatz-Richtlinie, zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 Verfo) zur Anpassung der Regelversorgung über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie. |
| 23.09.2016 | UA ZÄ | Auswertung der Stellungnahmen |
| 23.09.2016 | UA ZÄ | <ul style="list-style-type: none">• Abschluss der vorbereitenden Beratungen• Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlussentwurf, Tragende Gründe) |
| 20.10.2016 | G-BA | Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie |
| | | Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit |
| | | Veröffentlichung im Bundesanzeiger |
| | | Inkrafttreten |

Berlin, den 20. Oktober 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6 Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

Das Stellungnahmeverfahren ist in folgenden Anlagen dokumentiert:

- Anlage 1 Beschlussentwurf zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Befunde 2.1 und 2.2 an Änderungen der Zahnersatz-Richtlinie sowie Anpassung der Höhe der auf die Regelversorgungsleistungen entfallenden Beträge
- Anlage 2 Tragende Gründe zum Beschlussentwurf
- Anlage 3 Eingereichte Stellungnahme der BZÄK
- Anlage 4 Eingereichte Stellungnahme des VDZI
- Anlage 5 Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß §§ 91 Abs. 5 und 56 Abs. 3 SGB V